PH LUZERN
PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE

KANTON LUZERN

Broschüre zur Jubiläumsfeier vom 26. September 2024

«150 Jahre Volksschule für alle»

weiterlernen.

Vorwort

Regula Huber, BKD
Marco von Ah, PH Luzern

Regierungsrat Dr. Armin Hartmann hatte die ursprüngliche Idee. Er wollte die Tatsache feiern, dass in der Schweiz seit 150 Jahren das Recht auf (für Kinder und Familien) kostenlose Grundschulbildung in der Bundesverfassung verankert ist.
Der Bildungsdirektor des Kantons Luzern klopfte bei der PH Luzern und fragte nach Unterstützung, nach Ideen. Die waren schnell geboren, bald skizziert, so dass Armin Hartmann die einzige Sitzung mit den Kommunikationsverantwortlichen des BKD und der PH Luzern nach rund 30 Minuten mit den Worten schloss: «Macht mir ein Konzept für den Event, ich sorge für die Organisation und Durchführung.»
Gesagt, getan.
So konnte am Donnerstag, 26. September 2024, am frühen Abend im Gebäude des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern die öffentliche und von rund 150 Personen besuchte Feier «150 Jahre Volksschule für alle» stattfinden.
In dessen Zentrum standen die Ansprachen von Bildungsdirektor Armin Hartmann, Bildungswissenschaftler Peter Tremp (PH Luzern) und DVS-Vorsteherin Martina Krieg, Leiterin Dienststelle Volksschulbildung. Ihre Reden sind in dieser Broschüre nachzulesen, illustriert mit Bildern aus den jeweiligen Präsentationen.
Umrahmt wurden diese drei Auftritte durch drei Showblocks des Horwer Kinder- und Jugendchors Nha Fala unter der Leitung von Adeline Hasler. Sie starteten mit alten Traditionsliedern, fanden über ein Mani-Matter-Chanson zu Polo Hofers «Alperose» und sorgten für einen kräftig beklatschten Abschluss im Marianischen Saal.
Der Abend klang schliesslich gegenüber aus – bei einem Apéro im Foyer des Regierungsgebäudes. Besucherinnen und Besucher des feierlichen An-

lasses nutzten die Gelegenheit, etwa mit Vertretungen des Bildungs- und Kulturdepartements oder mit den Mitgliedern der Hochschulleitung der PH Luzern ins Gespräch zu kommen – und die Kommunikationsverantwortlichen der beiden Institutionen daran zu erinnern, dass sie die während ihrer Moderation des Events in Aussicht gestellte Broschüre mit den Reden zum Nachlesen mit der gebührenden Priorität herstellen.
Gesagt, getan…

Der Frontalunterricht ab Mitte des 19. Jahrhunderts erlaubte es, die Tätigkeit aller Lernenden zu überwachen sowie Ablenkung und Müssiggang zu unterbinden. Fotograf unbekannt

Grusswort

Regierungsrat Dr. Armin Hartmann
Bildungs- und Kulturdirektor

Geschätzte Gäste aus Bildung, Politik,
Wirtschaft und Gesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Es ist mir eine grosse Freude und eine besondere Ehre, Sie alle hier heute zum öffentlichen Jubiläumsanlass «150 Jahre Volksschule für alle» des Luzerner Bildungs- und Kulturdepartementes sowie der Pädagogischen Hochschule Luzern begrüssen zu dürfen.

Vor 150 Jahren wurde ein Meilenstein in der Geschichte der Bildung gesetzt, der bis heute seine Strahlkraft nicht verloren hat: Die Schulpflicht.

Auch wenn der Kanton Luzern seine Schulpflicht bereits vor diesem Datum eingeführt hat: Die Verfassungsbestimmung von 1874 war und ist für den noch jungen Bundesstaat Schweiz ein bahnbrechender bildungspolitischer Schritt.

Das müssen wir uns immer wieder in Erinnerung rufen, darüber müssen wir sprechen – das dürfen wir feiern.

Zugegeben: Nicht alle in diesem Raum dürften die Schulpflicht im Moment der unmittelbaren Betroffenheit positiv eingeschätzt haben. Das ging mir selber nicht anders.

Obwohl ich insgesamt sehr gerne zur Schule ging, gab es in einem Schuljahr ein Fach am Freitagmorgen, das ich nicht ausstehen konnte.

So gab es **jeden** Freitagmorgen Diskussionen mit meiner Mutter, ob ich denn heute gesundheitlich wirklich in der Lage sei, mich dieser Schulpflicht zu stellen.

Die Spiesse waren nicht gleich lang – meine Mutter war **immer** am längeren Hebel, die Schulpflicht obsiegte – jeden Freitagmorgen.

Ich bin sicher, Sie alle hatten ähnliche Erlebnisse, Ihre ganz persönlichen Freitagmorgen – und trotzdem sind wir alle in diesem Raum von der Schulpflicht überzeugt.

Im Zentrum der heutigen Feierlichkeit steht das Thema «Schule gestern – heute – und morgen».

An diesem historischen Tag wollen wir jedoch nicht nur auf die Vergangenheit zurückblicken, sondern auch die Gegenwart würdigen und einen Blick in die Zukunft werfen.

Gerne überbringe ich Ihnen zu diesem Anlass auch die besten Grüsse des Luzerner Gesamtregierungsrates.

Wir dürfen uns heute auf eine detaillierte Analyse der Verfassungsbestimmung freuen. Ich bedanke mich bei Peter Tremp, dass er diese Aufgabe heute übernimmt.

Gerne möchte ich in meinem kurzen Grusswort auf die politische Dimension der Schulpflicht eingehen – eine Dimension, die heute leider manchmal vergessen geht.

Gruppenbild mit Jubiläumsbriefmarke, (kreiert von der Luzerner Grafikerin Nina Wehrle – It's raining Elephants), v.l.n.r. Dr. Armin Hartmann (Bildungs- und Kulturdirektor Kt. Luzern), Martina Krieg (Leiterin Dienststelle Volksschulbildung), Prof. Dr. Peter Tremp (Bildungswissenschaftler PH Luzern). Foto: Marco von Ah

150 Jahre Schulpflicht bedeuten insbesondere:

- 150 Jahre Schulpflicht für alle – unabhängig von Herkunft und sozialem Status;
- 150 Jahre Unentgeltlichkeit des Unterrichts;
- 150 Jahre Bekenntnis zur öffentlichen, vom Staat getragenen Schule.

Die Schulpflicht für alle steht politisch damals wie heute für Chancengerechtigkeit. Schulpflicht bedeutet, dass alle – also unzählige Kinder und Jugendliche mehr – die Möglichkeit erhalten, lesen, schreiben und rechnen zu lernen. So wird es möglich, dass sie ihre individuellen Talente entfalten und sich durch Bildung weiterentwickeln können. Diese Kinder und Jugendlichen erhalten so letztlich die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Natürlich hat sich mit der Gesellschaft auch die Schule verändert. Das Verständnis von Inhalten wie Wissen, Disziplin oder Gemeinschaft ist nicht mehr dasselbe.

Auch der Begriff der Pflicht wird heute sicher anders empfunden als vor 150 Jahren. Doch die politische Aussage dieser Schulpflicht für alle bleibt die gleiche:

- Der Staat sieht sich in der **Verantwortung** für die Bildung der jungen Menschen.
- Der Staat will **alle Jugendlichen erreichen**.
- Der Staat sieht die **Bildung als Instrument**, damit junge Menschen eigenverantwortlich durch das Leben gehen können.

Für unsere heutige Zeit bedeutet dies vor allem immer wieder den Aufruf:

- auch wirklich alle Kinder erreichen zu wollen – und niemanden aufzugeben;
- allen Kindern Bildung zukommen zu lassen, auch jenen, die ganz speziellen Bedarf haben und
- es bedeutet immer auch das Verständnis, dass Bildung ein weitergehendes Konstrukt ist:
  Bildung ist Politik, ist Sozialpolitik, Bildungspolitik ist Sicherheitspolitik, Bildungspolitik ist Wirtschaftspolitik und Bildungspolitik ist Staatspolitik.

Die allgemeine Schulpflicht ist aus diesen Gründen ein so bestechendes Konzept, dass auch die staatskritischsten Kreise sich heute nicht dagegen wehren.
Der schwedische Lyriker Esaias Tegnér [Tenir] hat gesagt:

Der Zwang, welcher bildet,
ist ein heilsamer Zwang;
die Freiheit, welche nichts lehrt,
ist eine verderbliche Freiheit.

Die Schulpflicht ist also keine Pflicht, die uns einengt. Es ist ein Recht und ein Privileg, auf das andere Staaten nur neidisch sein können. Natürlich hängt es auch immer davon ab, wie wir mit der Pflicht umgehen.

Oder wie es Marie von Ebner-Eschenbach gesagt hat:

Tue deine Pflicht so lange,
bis sie deine Freude wird.

Sie war bereits vor 150 Jahren eine ausgezeichnete Motivationstrainerin.

Wenn ich an mein Schicksal zurückdenke, an die Diskussionen mit meiner Mutter über den Besuch dieses einen Fachs am Freitagmorgen muss ich sagen:

Der regelmässige Verzicht auf den Besuch dieses Fachs hätte ein selbstbestimmtes Leben nicht verhindert.

Vielleicht wäre es mir auch ohne den Besuch dieses Faches gelungen, Regierungsrat sowie Bildungs- und Kulturdirektor zu werden.

Doch die Diskussionen, das Argumentieren und das Verlassen der eigenen Komfortzone haben meine persönliche Entwicklung ganz sicher gefördert.

Kommen wir zur **Unentgeltlichkeit des Unterrichts**.

Auch sie steht für Chancengerechtigkeit. Der Staat bietet allen jungen Menschen, egal aus welchen wirtschaftlichen Verhältnissen sie auch kommen, die gleiche Grundbildung an.

Das bedeutet insbesondere:

- Erstens die besagte Sozialpolitik:
  Wenn allen Menschen ein Instrument gegeben ist, um selbstständig durch das Leben zu gehen, entlastet sich der Staat von späteren Aufgaben.
- Zweitens das Erschliessen von Talenten:
  Wenn Bildung vom Portemonnaie abhängig wird – wie das in gewissen Ländern der Fall ist – würde dieser Verzicht auf die Bildung ärmerer Schichten den Verzicht auf Talente und auf deren Förderung bedeuten. Das können und wollen sich Wirtschaft und Staat nicht leisten. Insbesondere heute nicht mehr, schliesslich akzentuiert sich der Fachkräftemangel immer stärker.
- Drittens ist es ein Instrument des gesellschaftlichen Zusammenhalts:
  Mit einer guten Bildung ermöglichen wir allen Schichten die Partizipation am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben. Das führt zu einer breiter abgestützten, demokratischeren, stabileren und friedlicheren Gesellschaft.

Kommen wir zum dritten und letzten Punkt – dem Bekenntnis zur **öffentlichen, vom Staat getragenen Schule**.

Die öffentliche Schule steht für eine Schule für alle – also wiederum für Chancengerechtigkeit.

Sie steht aber auch für eine Schule, in der alle jungen Menschen gemeinsam, am gleichen Ort, die gleichen Bildungsinhalte vermittelt erhalten.

Das Primat der öffentlichen, vom Staat getragenen Schule sorgt so dafür, dass sich auch die wirtschaftlich stärkeren Kreise in der öffentlichen Schule ausbilden lassen.

Sie ist also das Gegenstück zur Unentgeltlichkeit des Unterrichts, welche die wirtschaftlich schwächeren in die Schule für alle holt.

Eine Volksschule, die von allen besucht wird, ist eine lebendige Schule. Sie ist der Ort, an dem der soziale Zusammenhalt gelehrt und bewahrt wird.

Sie ist der Ort, an dem die Basis für die Demokratie und den Frieden der Zukunft gelegt wird. Typisch Schweiz also.

Sie sehen, und damit komme ich zum Fazit:

Die allgemeine Schulpflicht ist die
politische Basis für:

- eine Welt, in der wir uns kritisch eine eigene Meinung bilden,
- eine Welt, in der wir uns selber verwirklichen können,
- eine Welt, in der ein friedliches Miteinander möglich ist.

Sind das nur theoretische Überlegungen oder lässt sich das auch praktisch beweisen?

Es lässt sich wohl mit vielen Beispielen unterlegen.

Vielleicht bin ich selber eines davon:

- Ich komme aus einer kleinen, damals sehr armen Landgemeinde.
- In meiner Familie hat in den letzten 400 Jahren niemand studiert.

Früher wären das ganz schlechte Voraussetzungen gewesen. Heute scheint es manchmal selbstverständlich, dass diese Ausgangslage es ermöglicht, ein Hochschulstudium zu ergreifen, dann in Wirtschaft und Politik Karriere zu machen und Regierungsrat zu werden.

Doch es ist keineswegs selbstverständlich.

Es war und ist unsere Bildungspolitik, die es allen Menschen ermöglicht, etwas aus sich und ihrem Leben zu machen.

Die unentgeltliche Schulpflicht an einer öffentlichen, vom Staat getragenen Schule, ist dafür eine zentrale Säule.

In den 1980er-Jahren waren Schulzimmer sehr gut ausgestattet und die Lehrpersonen gaben eine zunehmende Zahl von Hektografien und Fotokopien ab. Klassenzimmer im Schulhaus Felsberg, Luzern, 1982
Quellenangabe: SALU, F2a/Schule/17 (Blatt 13/Nr. 3). Fotograf unbekannt

Zudem ist es von Vorteil, starke Persönlichkeiten an der Seite zu haben, mit denen man diskutieren kann – nicht nur am Freitagmorgen.

Meine Damen und Herren, mein Aufruf deshalb zum Schluss:

Erleben wir die «Schulpflicht für alle» niemals als Pflicht:

Erleben wir sie als Privileg –
weil diese Schulpflicht die Gesellschaft
von **heute und morgen** zusammenhält und
damit der zentrale Pfeiler für ein faires und
friedliches Miteinander darstellt:

Gestern – heute – und ganz sicher auch morgen.

Dr. Armin Hartmann
Regierungsrat
Bildungs- und Kulturdepartement

Jugendsporttag städt. Schulen auf der Luzerner Allmend,
VerfertigerIn: Max A. Wyss
Quellenangabe: © Stiftung_Fotodok_Max A. Wyss,
FDC 76/465.29A

«Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht…»

Schulobligatorium in der Verfassung von 1874:

Lange Vorgeschichte – herausfordernde Umsetzung – ewige Gültigkeit?

Prof. Dr. Peter Tremp
Bildungswissenschaftler PH Luzern

1 Jubiläen, Jubiläen

Jubiläen erinnern an bestimmte Ereignisse. Sie erinnern beispielsweise daran, dass einst etwas Bedeutsames geschaffen wurde, was es vorher nicht gab, dass etwas gegründet würde, das lange anhalten sollte und uns heute vielleicht als selbstverständlich erscheint. Aber dahinter standen damals Leistungen, die eben gewürdigt werden wollen.

Jubiläen scheinen aktuell inflationär aufzutauchen. Zu diesem Schluss könnten wir kommen, wenn wir die diesjährige Briefmarkenpalette der Schweizer Post sichten. Da wird erinnert an 200 Jahre Dampfschifffahrt auf dem Bodensee, an 200 Jahre Schweizer Schiesssportverband, einige Briefmarken widmen sich Jubiläen der Post (175 Jahre Schweizer Post selber, 150 Jahre Weltpostverein, 100 Jahre innerschweizerischer Postkurierflug), sodann werden die 100-Jahr Jubiläen des Verbandes Landtechnik Schweiz und des Weltschachverbandes gewürdigt oder auch 100 Jahre Welttheater Einsiedeln. Und schliesslich ehrt die Post mit einer wunderbaren Briefmarke der Grafikerin und Illustratorin Nina Wehrle eben auch einen Artikel in der Bundesverfassung, welcher das Schulobligatorium festschreibt.

Dieses Jubiläum «150 Jahre Schulobligatorium», das wir heute feiern, stellt diesen Artikel in der Bundesverfassung von 1874 – und damit eine gesamtschweizerische Bestimmung – ins Zentrum.

Was aber wird hier genau geregelt? Artikel 27 hält fest:

«Der Bund ist befugt, neben der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.»

Tatsächlich kommt dieser Verfassungsartikel – wenn wir ihn heute lesen – unspektakulär daher. Doch: Was war damals strittig, wo zeigten sich Kontroversen?

2 Die Bundesverfassung von 1874

Die Verfassung von 1874 hat selbstverständlich eine Vorgeschichte, die hier nicht in allen Einzelheiten aufgerollt werden kann.

Nur so viel: Die erste Verfassung der modernen Schweiz von 1848 hat lediglich einen kurzen Bildungsartikel integriert, der sich aber ausschliess-

Prof. Dr. Peter Tremp, Bildungswissenschaftler PH Luzern, über 150 Jahre Volksschulpflicht. Foto: Marco von Ah

lich auf das Höhere Bildungswesen bezog. Die Volksschule – traditionell kantonale Angelegenheit – kam hingegen in dieser Bundesverfassung nicht vor. Festgehalten wurde in Artikel 22, dass der Bund eine Universität und ein Polytechnikum errichten könne. Das Polytechnikum, die heutige ETH, wurde dann tatsächlich 1855 eröffnet, eine eidgenössische Universität dagegen kam nicht zustande (zur Verfassungsgeschichte insgesamt Kölz, 2004).

Im Vorschlag einer Gesamtrevision dieser Verfassung, welcher dann aber 1872 vom männlichen Stimmvolk abgelehnt wurde, war nun die Volksschule integriert (ausführlich dazu Holenstein, 1931) – nicht zuletzt angeregt durch eine Petition des schweizerischen Lehrervereins, der damals eine insgesamt deutlich zentralistische Position vertritt. So lautete der vorgeschlagene Artikel 25:

«Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten. Die Kantone sorgen für obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht. Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen.»

Nach dieser Ablehnung (gesamtschweizerisch knapp mit 50.2% der Stimmten, im Kanton Luzern deutlicher mit 65.4% Nein-Stimmen, nachdem auch die Luzerner Regierung eine Ablehnung empfohlen hatte) erarbeitete das inzwischen neu gewählte Parlament einen neuen Vorschlag, der die besonders strittigen Punkte entschärfen sollte.

Der neue Verfassungsentwurf wurde schliesslich 1874 gesamtschweizerisch mit 340'161 Ja zu 198'132 Nein angenommen. Der Kanton Luzern stimmte erneut gegen die Vorlage (11'276 Ja zu 18'188 Nein), nachdem es Regierungsrat und Grosser Rat im Vorfeld abgelehnt hatten, eine Stimmempfehlung abzugeben. Mit der Ablehnung – die teilweise mit dem Schulartikel zusammenhing – stand Luzern gerade in der Zentralschweiz nicht alleine, sondern im Verbund mit Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden.

3 Kernpunkte des Schulartikels

Hier sollen nun fünf Bestimmungsstücke aus diesem Schulartikel herausgegriffen werden, die in unterschiedlichem Ausmass die kantonalen Regelungen novellierten.

3.1 Schulobligatorium

Der Primarunterricht wird gesamtschweizerisch für obligatorisch erklärt. Allerdings: Dies war kein wesentlicher Fortschritt. 1873 – so zeigt eine damalige Zusammenstellung – kannten alle Kantone (mit zwei Ausnahmen) bereits das Schulobligatorium. Entsprechend wurde in der Debatte auch moniert, dass es diesen Schulartikel gar nicht brauche, zumal ja die Schulen in kantonaler Hoheit seien und dort sei das Obligatorium ja bereits verankert. Auch wenn diese Bestimmung vielleicht tatsächlich nicht notwendig war, so stärkt und unterstreicht sie aber die Bemühungen in den Kantonen.

Der Kanton Luzern beispielsweise hält bereits in seinen ersten gesetzlichen Regelungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, also nach der Zeit der Helvetik, fest, dass Schulen einzurichten seien und dass die Eltern ihre Kinder zur Schule zu schicken hätten.

So wird beispielsweise im §10 der «Verordnung betreffend den Schulunterricht, und über Stadt-

und Landschulen» von 11. April 1804 festgehalten, dass Eltern, welche «aus Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit ihre Kinder nicht in die Schule schicken», Strafgeld zu bezahlen hätten.

Im späteren Schulgesetz von 1869, welches also in Kraft war, als über die neue Bundesverfassung abgestimmt wurde, heisst es in §13:

«Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleissig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden.»

Doch tatsächlich bestand zwischen der gesetzlichen Regelung und der gelebten Praxis ein deutlicher Unterschied, wobei das Ärgernis vor allem die unentschuldigten Absenzen waren, also Absenzen, die nicht durch einen offiziell anerkannten Grund entschuldigt sind. Dieses Ärgernis – ärgerlich aus Sicht der Schulbehörden – begleitet den Kanton Luzern und viele andere Kantone während des ganzen 19. Jahrhunderts. Es wird deshalb versucht, mit unterschiedlichen Massnahmen eine Besserung hinzubringen. Dazu gehören die in den gesetzlichen Regelungen erwähnten Strafen.

Zudem reagiert der Kanton Luzern mit einer systematischen Kontrolle und Berichterstattung. Dafür werden Lehrer und Schulbehörden in die Pflicht genommen. Immer wieder finden sich in den Schulakten des 19. Jahrhunderts Erinnerungen an diese Pflicht. Die Erziehungsbehörden pochen also nicht nur auf den Besuch des Schulunterrichts, sondern ergänzend auf diese Kontrollen und Berichterstattungen. Und dafür kreieren sie eine Reihe von Formularen und Tabellen.

Wir haben es mit einer hierarchisch organisierten Kontrollordnung zu tun: Alle haben Rechenschaft abzulegen gegenüber der höheren Instanz, die schliesslich ihrerseits dann die Einzelrückmeldungen in zusammenfassenden Berichten weitermeldet.

Kantonale Zusammenstellungen zeigen dann beispielsweise das Ausmass dieser Absenzen, aufgeteilt nach entschuldigt und nicht-entschuldigt, aufgelistet nach Schulkreisen.

3.2 Unentgeltlichkeit

Unentgeltlichkeit kann in gewissem Sinne als Ergänzung oder als Pendant zum Obligatorium verstanden werden. Allerdings war dies durchaus umstritten. Man könne dem Volk auch den obligatorischen Schulunterricht auferlegen, «ohne für alle finanziellen Folgen dieses Prinzips einstehen zu müssen. Die Schulgeldfrage soll in den Kantonen nach den dort bestehenden Verhältnissen gelöst werden» (Holenstein, 1931, S. 64). Tatsächlich musste die Frage der Unentgeltlichkeit im Bereinigungsverfahren zwischen National- und Ständerat geklärt werden.

Insgesamt kannten damals bereits rund die Hälfte der Kantone den unentgeltlichen Primarschulunterricht (Kölz, 2004, S. 558). Auch der Kanton Luzern. Hier heisst es in §2 im damals aktuellen «Gesetz über das Volksschulwesen» von 1869: «Jede öffentliche Volksschule ist der Jugend … allgemein und unentgeltlich zugänglich.»

Und wir alle kennen Diskussionen über die Unentgeltlichkeit bis heute. Gehört die Musikschule auch dazu? Oder die Schulreise? Oder auch die obligatorische Projektwoche in den Bergen? So hat ja gerade kürzlich der Preisüberwacher be-

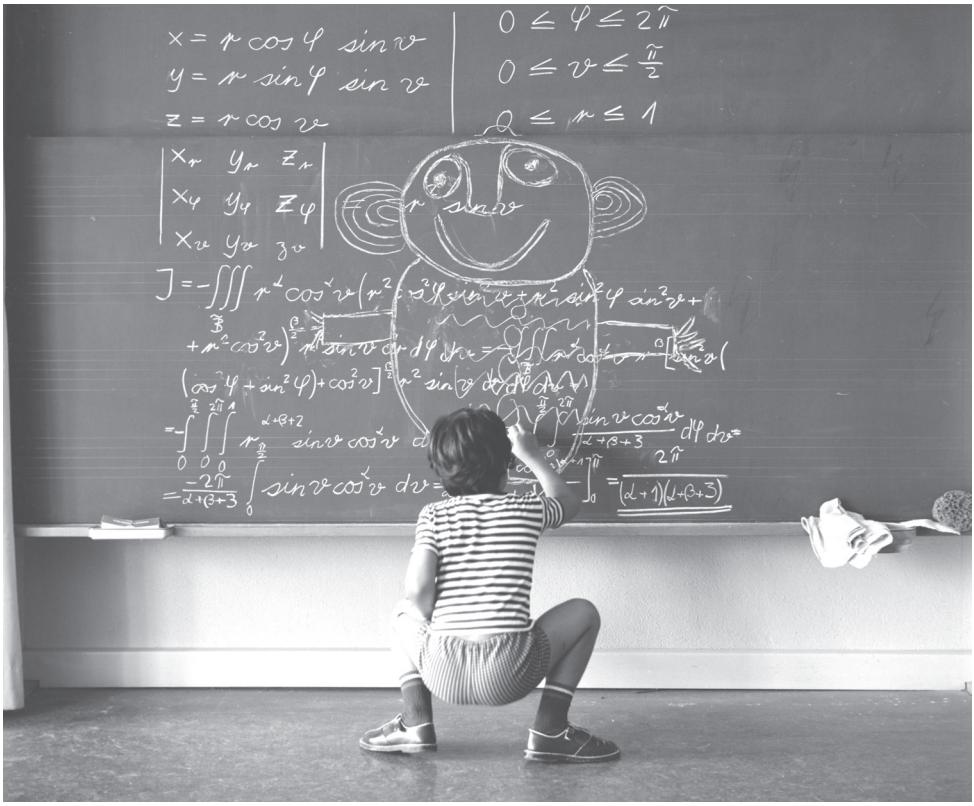

Kind zeichnet an Wandtafel, die mit Gleichungen beschrieben ist. (Werbeaufnahmen, unbekannter Auftraggeber)
Quellenangabe: © Stiftung_Fotodok_Mondo Annoni, FDC 129/1914

merkt (NZZ vom 09. September 2024, S. 11), dass Eltern in einigen Kantonen ein zu hoher Betrag in Rechnung gestellt würde, dieser dürfte leidglich maximal 8 Franken pro Kind und Tag betragen und also nur die Verpflegungskosten in Rechnung stellen, die Eltern einsparen, wenn das Kind in der Projektwoche steckt.

3.3 Staatliche Leitung, nicht-konfessionelle Ausrichtung

Die Bundesverfassung von 1874 hat in einigen Bereichen die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kirche neu geregelt. Überhaupt ist das Verhältnis zwischen Kirche und Staat eines der grossen Themen des 19. Jahrhunderts, das sich eben auch in Schulfragen zeigt. Aber nicht nur hier: So wird nun beispielsweise die Zivilehe faktisch eingeführt, indem das Zivilstandsregister «vom Pfarrhaus ins Amtshaus» (Lang, 2020, S. 27) zügelt oder es werden die Begräbnisplätze nun den Gemeindebehörden übergeben.

Was bedeutet dies nun aber für die Schule? Was meint «staatliche Leitung»? Um die Bedeutung dieser «staatlichen Leitung» zu illustrieren, können wir beispielsweise aus dem Kanton Luzern eine frühe «Verordnung betreffend den Schulunterricht ....» vom 11. April 1804 zitieren. Zwar ist dies eine staatliche Verordnung, und der Staat signalisiert

damit auch seine Regelungskompetenz in Sachen Schule. Gleichwohl wird in dieser Verordnung von 1804 im ersten Paragrafen festgehalten: «Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Landschulen ist jedem Pfarrer in seiner Gemeinde übertragen.»

Und noch im Schulgesetz von 1869 wird dem Pfarrer als «Schulbehörde» eine wichtige Rolle zugeordnet. Hier scheint noch das das traditionelle Monopol der katholischen Kirche in Erziehungsfragen auf, das aber im 19. Jahrhundert zunehmend herausgefordert wird und neu austariert werden muss.

Im 19. Jahrhundert und mit der sich etablierenden Lehrerbildung verändert sich das Verhältnis Pfarrer – Lehrer. Die Lehrer verfügen nun – mindestens dem Anspruch nach – über genügend Wissen, es bildet sich eine Lehrprofession prinzipiell ohne Glaubensvoraussetzungen. Die beratende, bisweilen sehr belehrende Tätigkeit des Pfarrers wird zunehmend unnötig. Die Verberuflichung der Lehrtätigkeit geht also einher «mit einer Entflechtung der Beziehungen zwischen Pfarrer und Lehrer» (Späni, 2005, S. 51). Allerdings: Das dauert!

Zu reden gab in der parlamentarischen Debatte insbesondere die Frage, ob ein Lehrer weltlichen Standes sein müsse oder ob er einem Orden angehören dürfe. Der Aargauer Nationalrat Hans Weber, Sohn eines Seminarlehrers und Befürworter einer Trennung von Kirche und Staat, weist in der Parlamentsdebatte allerdings darauf hin, dass die Besorgnis übertrieben sei, es seien nicht zwei Prozent einem Orden angehörig oder geistlichen Standes (Holenstein, 1931, S. 205).

Diese Frage wird dann aber gerade im Kanton Luzern zwei Jahre später hochgekocht, als in Ruswil und später in Buttisholz versucht wird, diese neue Bestimmung in der Bundesverfassung anders zu interpretieren, als was sich bei der parlamentarischen Diskussion durchgesetzt hat.

Es ging dabei um die sogenannten Lehrschwestern, konkret also um die Frage, ob Lehrschwestern denn als Lehrerinnen zulässig sind, wenn wir doch eine Schule schaffen wollen, die – wie der Schulartikel in der Bundesverfassung festhielt – «von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden könne». Diese Kontroverse – sie beginnt 1876 – wird schliesslich auf die eidgenössische Ebene getragen, Bundesrat und Parlament müssen sich damit beschäftigen, doch die beiden Lehrschwestern – die eine aus der Menzinger Kongregation, die andere eine Ingebohler Schwester – dürfen schliesslich bleiben, zumal ihnen eine gute Unterrichtstätigkeit bescheinigt wird (ausführlich in Bossard-Borner, 2017).

Insgesamt, so können wir bezogen auf das Schulobligatorium festhalten, geht es bei der Frage der nicht-konfessionellen Ausrichtung also auch um die Inhalte von Schule, zu der die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind. Das Schulobligatorium beinhaltet also nicht nur eine zeitliche Komponente, sondern auch eine inhaltliche.

3.4 Genügenden Primarunterricht

Und das Schulobligatorium beinhaltet auch einen Qualitätsanspruch. Die Bundesverfassung hält fest, dass es um «genügenden Primarunterricht» geht. Tatsächlich wurde in der parlamentarischen Beratung stark gerungen um diese Formulierung.

Und es muss gefragt werden: Wer bestimmt denn eigentlich, was «genügenden Primarunterricht» genau bedeutet? Bestimmen dies die Kantone selber? Oder eben der Bund? Und überhaupt: Welches ist die Aufgabe des Bundes in dieser ausgesprochen kantonalen Angelegenheit der Schule? Damit sind wir aber bereits eng verknüpft mit dem nächsten Bestimmungsstück.

3.5 Verhältnis Bund-Kantone

Die Verfassung von 1874 beinhaltet die Formulierung: «Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.» Das gipfelt schliesslich ein paar Jahre später im Vorschlag, im Departement des Innern einen eidgenössischen Erziehungssekretär vorzusehen. In der entsprechenden Abstimmung im Jahr 1882 wird dieser jedoch als «Schulvogt» verunglimpft und der Vorschlag abgelehnt.

Eine besondere Bedeutung erhalten in dieser Sache des «genügenden Primarunterrichts» die sogenannten Rekrutenprüfungen. Bereits in den parlamentarischen Verhandlungen im Vorfeld der Bundesverfassung von 1874 kommt der Vorschlag für interkantonale Rekrutenprüfungen zur Sprache. Sogenannte Rekrutenprüfungen gibt es damals in fast allen Kantonen (insgesamt zu den Rekrutenprüfungen Lustenberger, 1996), sie haben sich insbesondere seit den 1850er Jahren verbreitet, der Kanton Luzern startet damit 1861.

Rekrutenprüfungen sind Leistungstests, zu denen eben die Rekruten aufgeboten sind. Dahinter steckt die Frage, die wir heute auch bei PISA wieder finden: Welche Wirkung hat die Schule, wie nachhaltig sind die beabsichtigten Lernprozesse, eine Frage übrigens, die damals auch den Schweizerischen Lehrerverein sehr beschäftigt.

Tatsächlich wird schon bald nach der Annahme der Bundesverfassung und also des Schulartikels, bereits am 13. April 1875, ein erstes Regulativ für Rekrutenprüfungen erlassen.

Als Prüfungsfächer werden in §3 erwähnt:

- Lesen
- Aufsatz und Diktat
- Rechnen
- Vaterlandskunde (Geografie, Geschichte und Verfassung)

Dabei werden Noten resp. «Kompetenzstufen» unterschieden. Für das Lesen werden diese wie folgt umschrieben:

1) Mechanisch richtiges Lesen, mit sinngemässer Betonung und nach Inhalt und Form befriedigende zusammenhängende oder freie Reproduktion.
2) Befriedigende mechanische Fertigkeit und richtige Beantwortung von Fragen über den Inhalt des Gelesenen.
3) Mechanisches Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt.
4) Mangel jeglicher Fertigkeit im mechanischen Lesen.

Vor allem aber wird in §5 festgehalten: «Wer mehr als in einem Fache die Note 4 hat, ist während der Rekrutenzeit zum Besuche der Nachschule (im Schreiben, Lesen und Rechnen) verpflichtet.»

Welches waren nun die Ansprüche beispielsweise im Rechnen, denen die Rekruten zu genügen hatten? Vier damals vorgelegte Aufgaben sollen dies illustrieren:

1) In einem Monat erhält ein Angestellter 125 Fr.; wie gross ist sein Jahresgehalt?

2) Welche Summe erspart dieser Angestellte, wenn er durchschnittlich wöchentlich 24 ½ Fr. braucht?

3) 74562 ½ Fr. Sold sind unter 1250 Soldaten zu verteilen. Was trifft es jeden?

4) Mit 5745.60 Fr. bezahlt jemand 9/25 einer Schuld. Wieviel müsste er hinzulegen, wenn er 53% dieser Schuld tilgen wollte?

Erste interkantonale Prüfungen werden bereits 1875 durchgeführt, wenn auch noch unbefriedigend und mit grossen Lücken. Doch bereits jetzt – wie auch in den folgenden Jahren – wird eine Rangliste der Kantone erstellt. Die Ränge des Kantons Luzern liegen anfänglich noch im Mittelfeld, später dann aber platziert sich der Kanton Luzern in der unteren Hälfte der Rangliste (Lustenberger, 1996, S. 49-51).

Und er ergreift Massnahmen: So werden zum Beispiel Vorbereitungskurse in zeitlicher Nähe zur Rekrutenschule eingeführt und für obligatorisch erklärt (Crotti & Kellerhals, 2007), und die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen werden genau analysiert, heruntergebrochen auf einzelne Gemeinden.

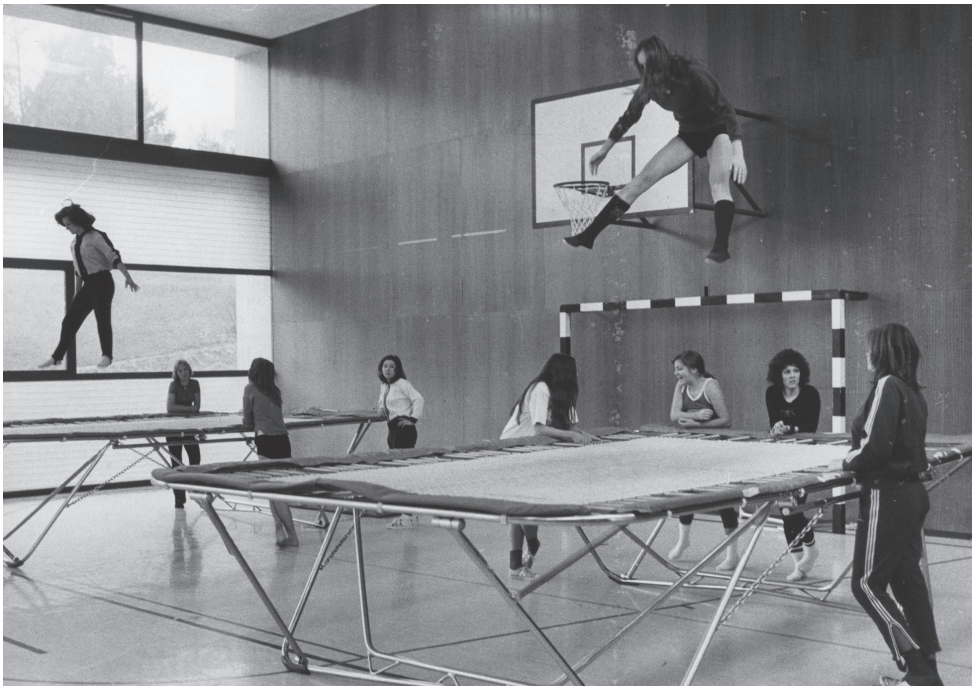

Seit den 1960er-Jahren besuchten immer mehr Schülerinnen die Luzerner Kantonsschulen. Turnunterricht an der Kantonsschule Alpenquai Luzern, 1974.
Quellenangabe: ZHB, Sondersammlung, LSa.20.2.4.4p. Fotograf unbekannt, 1974.

Was dies für Lehrer bedeutete, lesen wir in einer später publizierten Erinnerung in der Zeitschrift «schweizer schule»: «Es war kein guter Tag, wenn die Zeitungen die Übersichten brachten! Ich fühlte dann meinen Vater zusammensinken, an sich und seiner Arbeit irre werden und den grossen, alles niederbrechenden Verleider bekommen, der eine fruchtbare Lehrerarbeit so unendlich schwer macht. Aber es lasen nicht nur Fachmänner die Berichte, sondern sie wurden am Wirtstisch verhandelt, und selbst der Dümmste fühlte sich kompetent, nun über die Herren, die so viel kosteten und nichts zustande brachten, zu Gericht zu sitzen.» (zitiert nach Lustenberger, 1996, S. 112)

Insgesamt können wir festhalten: Der Schulartikel hat einiges festgeschrieben, was in vielen Kantonen bereits Praxis war – und unterstreicht damit deren Bedeutung. Verhandelt und geregelt wird nun aber – mit gesamtschweizerischer Reichweite – insbesondere das Verhältnis von Kirche und Staat und das Verhältnis von Bund und Kantonen.

4 Zunehmende Bedeutung von Schule

Insgesamt illustriert der Verfassungsartikel die erkannte grosse gesellschaftliche Bedeutung von Schule, welche eben ohne Obligatorium nicht zu haben war. Ein zentrales Argument für das Schulobligatorium war insbesondere bürgerlich-politisch motiviert: Demokratie braucht gebildete Bürger.

Schule mit seinem systematischen, über mehrere Jahre hinweg geplanten Aufbau ermöglicht ein Lernen, das naturwüchsig nicht zu haben ist. Es erlaubt den Aufbau eines Wissens und Könnens, das beispielsweise auch bedeutsam wird bei den sich zeigenden wirtschaftlichen Veränderungen und den neu entstehenden Berufsfeldern. Bei dieser systematischen Organisation von Lernprozessen haben dann auch Lehrerbildung und Didaktik eine grosse Bedeutung. Aber dazu gehört nun auch, dass die Kinder tatsächlich anwesend sind, sonst nützt der Plan nichts.

Die Schule übernimmt aber auch weitere für die Gesellschaft wichtige Funktionen. Und diese gesellschaftliche Bedeutsamkeit ist eng mit einer individuellen Bedeutsamkeit verbunden, denn Schule strukturiert Berufs- und Lebenschancen vor.

Interessant und bedeutsam ist zudem, dass die Schule die Kinder und Jugendlichen mit einer Themenpalette konfrontiert, die sie aus ihrem familiären Umfeld vielleicht nicht kennen. Damit können Kinder und Jugendliche auch Interesse ausbilden, sie lernen damit auch, was sie eigentlich interessiert – und was eben weniger.

Das Schulobligatorium beinhaltet eine multiple Verpflichtung: Es ist in erster Linie eine zeitliche Verpflichtung – die sich im Laufe der Zeit deutlich erweitert. Es ist zudem eine inhaltliche Verpflichtung – die sich in der Fächerpalette und den Lehrplänen zeigt. Es ist aber beispielsweise auch eine Verpflichtung zu einer bestimmten Form des Lernens.

Aber: Auch heute ist nicht abschliessend geklärt, was das Schulobligatorium alles beinhaltet oder beinhalten soll. So könnten wir uns überlegen, welche weiteren Verpflichtungen auch dazu gehören könnten. Zum Beispiel die Verpflichtung auf eine Kleiderordnung, zum Beispiel auf Schuluniformen? Tatsächlich sind Schuluniformen in vielen Ländern und Schulen Pflicht und damit eigentlich

Bestandteil des Schulobligatoriums. Und auch viele unserer Schulen haben inzwischen Kleiderordnungen erlassen.

Das Schulobligatorium besteht seit gut 200 Jahren. Es wäre also auch möglich, dass es bloss für eine bestimmte historische Epoche gelten würde. Das können wir uns heute zwar kaum vorstellen, so tief verankert ist dieses Obligatorium, so bedeutsam ist das Schulobligatorium für unsere Gesellschaft.

Wollten wir das Schulobligatorium abschaffen, so müssten wir insbesondere wissen, wie wir die gesellschaftlichen Leistungen, welche Schule erbringt, in anderer Weise hinkriegen – oder aber wir erschaffen uns damit auch eine Gesellschaft, die ganz anders funktioniert als die heutige.

Der sichtbarste Ausdruck dieser erweiterten Bedeutung von Schule im 19. Jahrhundert sind sicherlich die Schulhäuser. Und wir dürfen nicht vergessen: Zwar wird das Schulobligatorium meistens als Diskussion um die Verpflichtung der Kinder und Jugendlichen geführt. Ergänzend aber dürfen wir festhalten: Schulobligatorium meint auch, dass sich der Staat verpflichtet, Schulen zu führen! Und dafür braucht es Schulhäuser.

Wenn wir an die Anfänge des 19. Jahrhunderts zurückdenken, so war es beispielsweise eine Herausforderung für den Kanton Luzern, dass überhaupt Schulhäuser zur Verfügung standen. Die Gemeinden mussten mehrmals ermahnt werden und schliesslich wurde diese Vorgabe auch mit der Übernahme der Lehrerbesoldung durch den Kanton verknüpft (Pfenniger, 1998, S. 48).

Der Schulartikel in der Bundesverfassung und die Diskussionen drum herum illustrieren auch, wie Schule zu einem öffentlichen Thema geworden ist und als solches noch an Bedeutung gewinnt. Interessant ist beispielsweise, dass sich dieser vergleichende öffentlich gemachte Wettbewerb, den wir bei den Rekrutenprüfungen gesehen haben, auch bei den Welt- und Landesausstellungen findet – wenn auch ohne Ranglisten, heute würden wir hier wohl von «good practice» sprechen.

So wurde zum Beispiel für die Wiener Weltausstellung 1873 die erste schweizerische Schulstatistik angefertigt (Crotti & Kellerhals, 2007). Und bei der ersten Schweizer Landesausstellung 1883 in Zürich sollte auf Wunsch des Bundesrates auch das Unterrichtswesen zur Darstellung kommen. Hier werden Schulmobiliar, Lehrmittel, Schülerarbeiten oder Pläne von Schulhäusern gezeigt. Der Kanton Luzern beispielsweise beteiligt sich u.a. mit Arbeitstischchen aus dem Kindergarten der Stadt Luzern, mit Schulbänken oder auch mit Plänen von Schulhäusern (Offizieller Katalog, 1883).

Insgesamt zeigt die Geschichte der Schule, wie sich über viele Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte typische Formen des schulischen Lernens entwickelt haben. Es hat sich eine schulische Ordnung herausgebildet, die sich auch in der Malerei und ihren Bildern von Schulzimmern zeigt – wenn sie auch nicht als dokumentarische Arbeiten verstanden werden dürfen: Von einem ungeordneten Haufen Kindern (Jan Steen (1670): Die Dorfschule) über geordnete Bank- und Sitzreihen (Albert Anker (1896): Dorfschule von 1848) bis zu einer sterilen Sauberkeit, die auch sofort feststellbar macht, wer sich nicht richtig benimmt oder überhaupt fehlt (Peter Tillberg (1971/72): Wirst du wohl mal Nutzen bringen, Kleiner?).

Die von Nina Wehrle gestaltete Briefmarke «150 Jahre Schulobligatorium» zeigt Schule nun aber

erfrischend anders und höchst attraktiv: Nicht als traditionelle Ordnung mit Schulbänken und Frontalorientierung im Schulzimmer, sondern sie zeigt – so lese ich die Briefmarke – Schule als Einladung, Themen zu entdecken und Interessen auszubilden. Sie zeigt also den vergnüglichen Bildungsanspruch von Schule.

Die Briefmarke von Nina Wehrle illustriert weniger das Obligatorium und den Zwang, sondern eher die Freude an Schule. Hoffen wir, dass diese Vorstellung von Schule die nächsten 150 Jahre prägen wird.

5 Literatur

Bossard-Borner, Heidi (2017). Vom Kulturkampf zur Belle Epoque. Der Kanton Luzern 1875 bis 1914. Basel: Schwabe.

Criblez, Lucien, & Huber, Christina (2008). Der Bildungsartikel der Bundesverfassung von 1874 und die Diskussion über den eidgenössischen ‚Schulvogt'. In L. Criblez (Hrsg.), Bildungsraum Schweiz. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (S. 87–129). Bern: Haupt.

Crotti, Claudia, & Kellerhals, Katharina (2007). „Mögen sich die Rekrutenprüfungen als kräftiger Hebel für Fortschritt im Schulwesen erweisen!" PISA im 19. Jahrhundert: Die schweizersichen Rekrutenprüfungen – Absichten und Auswirkungen. Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften, 29(1), 47-64.

Holenstein, Thomas (1931). Die konfessionellen Artikel und der Schulartikel in der schweizerischen Bundesverfassung. Olten: Verlag Otto Walter.

Kölz, Alfred (2004). Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848. Bern: Stämpfli.

Lang, Josef (2020). Demokratie in der Schweiz: Geschichte und Gegenwart. Baden: Hier und Jetzt.

Lustenberger, Werner (1996). Pädagogische Rekrutenprüfungen. Ein Beitrag zur Schweizer Schulgeschichte. Chur: Rüegger.

Offizieller Katalog der Schweizerischen Landesaustellung (Zürich 1883). Spezialkatalog der Gruppe 30 (Schule). (1883). Zürich: Orell Füssli & Co.

Pfenniger, Paul (1998). Zweihundert Jahre Luzerner Volksschule 1798–1998. Begleitheft zur Sonderausstellung vom 27. Mai bis 8. November 1998. Luzern: Historisches Museum Luzern.

Späni, Martina (2005). Säkularisierung und Schule im 19. Jahrhundert. In Y. Leimgruber, H. Frank, M. Fuchs & B. Küng (Hrsg.), Pädagoge – Politiker – Kirchenreformer. Augustin Keller (1805-1883) und seine Zeit (S. 42-56). Baden: hier + jetzt.

Der Kinder- und Jugendchor «Nha Fala» umrahmte den Abend mit klassischen Schulliedern wie «I han es Zündhölzli azündt» oder «Det äne am Bärgli». Foto: Marco von Ah

Volksschule heute: Von der Schiefertafel zum Tablet

Martina Krieg
Leiterin Dienststelle Volksschulbildung

1874 wurde die Schulpflicht eingeführt, vor allem als Mittel gegen Kinderarbeit. Fortan wurden Eltern gebüsst, wenn sie Kinder nicht in die Schule schickten. Das machen wir auch heute noch.

Klassen mit 40 und mehr Kindern waren damals die Regel – so viel zum Thema – früher war alles besser.

Schule war in der Regel auch nur in der Primarschule kostenlos. Die Sekundarschule musste bezahlt werden, das trug nicht gerade zur Bildungsgerechtigkeit bei.

Die neunjährige Schulpflicht wurde tatsächlich erst 1970 eingeführt und noch einige Eltern von hier Sitzenden haben vielleicht nur die Primarschule besucht.

1874 gab es fünf Fächer: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen. Noch vor Ablauf des Jahrhunderts kamen Turnen und Heimatunterricht dazu. Turnen vor allem für die Buben als Vorbereitung aufs Militär. Notabene nicht in Turnkleidern.

Schulreformen gab es schon immer: In einzelnen Kantonen wurden bereits Stenografie oder Kadettenunterricht eingeführt – im Tessin sogar politische Bildung.

Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden Handarbeit und Hauswirtschaft für Mädchen in den Lehrplan aufgenommen, während im Fach Rechnen oft zurückgesteckt wurde.

In den 1950er-Jahren wurden in der Sekundarstufe Geografie und Geschichte eingeführt. Seit den 1990er-Jahren führen wir zudem die Fremdsprachendebatte, die nun schon über 30 Jahre andauert.

Erst 2011 wurden national geltende Grundkompetenzen als Bildungsziele beschlossen.

Eine Lehrperson erlebt im Laufe ihrer Berufskarriere rund zwei Lehrplaneinführungen.

Während 1874 die Anforderungen an die Schule auf «Lesen, Schreiben und Rechnen» beschränkt waren, liegt mit dem Lehrplan 21 der Fokus nun auf einem breiten Fächerkatalog sowie beispielsweise der Förderung überfachlicher Kompetenzen oder Medien und Informatik.

Die Politik fordert zudem, dass vermehrt Gewicht auf die politische Bildung, die psychische Gesundheit und der Umgang mit Rassismus gelegt wird.

«Die Schulstunde schlägt. Die Schulkinder kommen. Sie sitzen ruhig auf ihre Plätze. [mundartlich] Der Lehrer kommt. Alle Kinder stehen auf und grüssen ihn. [...] Die Kinder setzen sich. Der Unterricht beginnt. Der Lehrer lehrt und befiehlt. Die Kinder merken auf, gehorchen und lernen. Die paar Schulstunden gehen nützlich und schnell vorüber. Die Schule ist aus, und die Kinder gehen ruhig heim, Man sieht, dass der Unterricht gute Früchte getragen hat.»

Ch. Raible (1874) Lesebuch für Volksschulen, 1. Schuljahr. Selbstverlag. Wäschenbeuren, Württemberg. S. 16, §23

Dabei zeichnet dieser Autor ein Wunschbild. Ob und was die Kinder gelernt haben, kann er natürlich nicht sagen. Damit steht er aber bis heute nicht allein da. Noch immer ist der Irrtum weit verbreitet, die Schüler würden lernen, was unterrichtet wird.

Das mag ja zufallsweise so sein, tatsächlich lernen Schülerinnen und Schüler aber anders.

Die Vorstellung davon, wie Kinder lernen, hat sich im Laufe der Zeit stark weiterentwickelt.

Früher wurde angenommen, dass Kinder wie leere Gefässe seien, die mit Wissen gefüllt werden müssen. Diese traditionelle Sichtweise betonte das Auswendiglernen und die Disziplinierung der Kinder.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts änderte sich jedoch das Verständnis darüber, wie Kinder lernen.

Lernen muss anschlussfähig an die Vorerfahrungen sein – es muss passen. Deshalb liegt der Fokus auf Lernen.

Selektivität über die Zeit

Die homogene Jahrgangsklasse, in der alle alles gleichzeitig lernen, gab es noch nie. Im Gegenteil die Unterschiede betrugen bis zu sechs Jahre.

Heute wird Lernen als dynamischer und vielschichtiger Prozess betrachtet, der die Einzigartigkeit der Kinder berücksichtigt und darauf abzielt, sie bestmöglich zu unterstützen, zu fördern und die Motivation hochzuhalten.

In den grösseren Städten wurden Jungen und Mädchen getrennt unterrichtet.

Auf dem Land erlaubten die knappen Finanzen der Gemeinden in der Regel keine geschlechtergetrennten Klassen.

Während sich in den Primarschulen der gemischtgeschlechtliche Unterricht mehr und mehr

Rückkehr Ferienkinder der Stadtschulen, VerfertigerIn / Autor: Annoni, Mondo
Quellenangabe: © Stiftung_Fotodok_Mondo Annoni, FDC 76/549.11A

durchsetzte, blieben die weiterführenden Schulen (Sekundarstufe I und II) bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts geschlechtergetrennt.

Kirchliche Kreise wehrten sich gegen die Koedukation, weil ihnen dadurch die «Sittlichkeit» gefährdet schien. Zudem unterstellte man den Mädchen geringere intellektuelle Fähigkeiten.

1868 zählte die Schweizerische Statistische Gesellschaft ungefähr 20'000 «schwachsinnige und schwachbegabte» Kinder, für die in vier Institutionen nur 90 Plätze zur Verfügung standen.

In der Folge bemühte sich die sogenannte 'Konferenz für das Idiotenwesen' um die Einrichtung von «Spezialklassen für schwachbegabte Kinder».

Ab 1900 fängt die Schule an, zwischen normalen und anormalen Kindern zu unterscheiden. Man spricht auch von nervösen, psychopathischen, melancholischen, debilen oder sittlich minderwertigen Kindern.

Ab den 1970er-Jahren setzten sich die Begriffe «Kleinklasse» für Lernende mit Lernbehinderungen und Verhaltensschwierigkeiten und «Sonderschule» für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung durch.

Bereits in den 1990er-Jahren konnte relativ eindeutig festgestellt werden, dass Kinder mit schwacher Leistung in Sonderklassen weniger gut gefördert werden als in Regelklassen und geringere Chancen für die Integration in den Arbeitsmarkt haben.

2007 beschlossen die Kantone daher, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in der Regelschule zu fördern.

Heute besuchen rund die Hälfte aller Kinder mit Sonderschulbedarf eine Regelklasse.

Aber die Diskussion hat sich noch nicht beruhigt – 120 Jahre später werfen Behindertenverbände der Schule mangelnde Integration vor – andere Bürger fordern wieder Kleinklassen.

Um 1874 rief die Lehrperson einzelne Kinder auf, um sie zu prüfen, während die anderen Lernenden sich selbst beschäftigten. Eine Art «Einzelunterricht». Diese Form des Unterrichts geriet jedoch immer mehr in die Kritik, aufgrund der unsystematischen Anlage, des Zeitverlusts und der ungenügenden Beaufsichtigung der Kinder.

Als eine alternative Form des Unterrichtens grosser Gruppen von Kindern wurde bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts der «wechselseitige Unterricht» praktiziert. Viele Kantone hatten ihn zur verbindlichen Unterrichtsmethode erklärt. Die Methode basierte auf altersdurchmischten Klassen, in denen fortgeschrittene Schülerinnen und Schüler als Helferinnen und Helfer der Lehrperson (Monitoren) eingesetzt wurden.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde von vielen kantonalen Schulbehörden der Wechsel zum «Zusammenunterricht» – auch Frontalunterricht genannt – gefordert. Diese Unterrichtsform sollte die Unterweisung grosser Klassen erleichtern. Die räumliche Anordnung erlaubte es der Lehrperson, die Tätigkeit aller Lernenden zu überwachen sowie Ablenkung und Müssiggang zu unterbinden.

Eine wichtige Voraussetzung für die Etablierung des Frontalunterrichts war die Einrichtung von Jahrgangsklassen.

Heute weiss man, nur weil Kinder brav dasitzen und so tun, als ob sie zuhören, heisst das nicht, dass sie auch was lernen.

Ab den 1960er-Jahren und beeinflusst durch Privatschulen versuchte man differenziertere Lernangebote zu machen, d.h. Aufgaben mit verschiedenen Schwierigkeitsniveaus.

In den 1970er-Jahren wurde in Lehrpersonenkreisen die Idee eines «offenen Unterrichts» diskutiert. Der Anteil an Frontalunterricht sank gegen Ende der 1980er-Jahre, wo die Lehrkräfte geschult wurden, neben Partner- und Gruppenarbeiten auch Wochenplan- und Werkstattunterricht sowie Lernzirkel und sogar Projektunterricht zu arrangieren.

Heute vermittelt man Wissen auch in kooperativen Lernformen. Das ist mehr als eine Gruppenarbeit, wo es Trittbrettfahrer geben kann. Es sind sehr effektive Methoden bei denen alle aktiv sein müssen, weil sie voneinander abhängig sind.

Die Schiefertafel hat sich relativ lange gehalten.

Bis zur Einführung des Taschenrechners hat man in der Schule noch mit Rechenschiebern gearbeitet.

Der Taschenrechner hat sich ab den späten 1970er-Jahren an den Schulen durchgesetzt. Noch etwas später kamen Schreibmaschinen dazu. Anschliessend kamen die Matrizendrucke mit der blauen Tinte, die so herrlich roch – gefolgt von Hellraumpojektoren. Heute besitzen ab der 5. Klasse alle Lernenden einen eigenen Laptop.

Aber wer gedacht hat, diese Entwicklung käme überall gut an, irrt sich. Schon gibt es Stimmen, die digitale Medien aus dem Unterricht verbannen wollen.

Normvorstellungen 1874 versus 2024

1874 sprach man von schwachsinnigen und gescheiten Kindern. Übrigens stand das Wort schwachsinnig noch im Zeugnis.

Noch 1990 redete man eher von anstrengenden Kindern, darunter fielen ganz viele Kategorien. Es gab noch kaum Therapeuten oder Heilpädagogen.

Über die starken Kinder war man froh. Man hatte keine Arbeit mit ihnen und falls sie mal früher fertig waren, zeichneten sie halt ein bisschen.

Als Diagnosen kannte man POS, Legasthenie und Dyskalkulie.

Heute ist die Diagnosemöglichkeit weit voran geschritten.

Die Norm wird immer kleiner. Lehrpersonen haben extrem hohe Ansprüche an sich selbst und wollen Kinder bestmöglich fördern – das kann auch dazu führen, dass schneller nach Spezialisten gerufen wird und die Verantwortung gern abgeben wird.

Romooser Schulkinder auf dem beschwerlichen und langen Fussweg zur Schule, Winter 1939 // Institut für Volkskunde, Basel, Sammlung Ernst Brunner, Schweiz, BN 68. Foto: Ernst Brunner, Herbst 1939.

Auch Eltern sind anspruchsvoller geworden, sie möchten genauer Bescheid wissen und sind fordernder.

Während man früher noch ein verhaltensoriginelles Kind in der Klasse hatte, sind es heute gleich mehrere, deren Verhaltensweisen nicht sozialkonform sind. Zudem steigen die Fälle von Kindern mit Autismus, die eine sehr spezifische Betreuung benötigen.

Dann gibt es viele weitere Störungen, die bestmöglich begleiten werden möchten.

All diese Kinder zu begleiten ist, nebst der anspruchsvollen Arbeit, eine sinnvolle und bereichernde Tätigkeit: Lehrpersonen beflügeln Menschenleben.

Möchten Sie Talente entdecken und fördern? Treten Sie mit der PH Luzern in Kontakt.

Impressum

150 Jahre Volksschule

Eine einmalige Publikation zur Jubiläumsfeier vom 26. September 2024.

Herausgegeben von:
PH Luzern in Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern

PH Luzern
Pädagogische Hochschule Luzern
Kommunikation und Marketing
Pfistergasse 20, 6003 Luzern
T 041 203 03 33
kommunikation@phlu.ch
www.phlu.ch

Bildungs- und Kulturdepartement
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern
bildung@lu.ch

Redaktion:
Marco von Ah
Julia Zihlmann

Texte:
Armin Hartmann,
Bildungsdirektor Kanton Luzern

Peter Tremp, Bildungswissenschaftler/
Leiter Zentrum Hochschuldidaktik
der PH Luzern

Martina Krieg,
Leiterin Dienststelle Volksschulbildung Luzern

Gestaltung:
Reto Fässler, PH Luzern

Titelbild:
Lehrer Karl Erni erteilt seiner Knabenklasse im St.-Karli-Schulhaus Anschauungsunterricht an der Wandtafel, 1924 // ZHB, Sondersammlung, Bra 8. Fotograf unbekannt, 1924.

Jubiläumsbriefmarke kreiert von der Luzerner Grafikerin Nina Wehrle – It's raining Elephants.

10.24/PDF_0606_far_ Papier: 100% Altpapier, CO_2-neutral

KANTON
LUZERN

www.phlu.ch

PH Luzern · Pädagogische Hochschule Luzern
Pfistergasse 20 · 6003 Luzern
info@phlu.ch · www.phlu.ch

SCHWEIZERISCHER AKKREDITIERUNGSRAT
CONSEIL SUISSE D'ACCRÉDITATION
CONSIGLIO SVIZZERO DI ACCREDITAMENTO
SWISS ACCREDITATION COUNCIL

Institutionell akkreditiert nach
HFKG für 2024 – 2031

Version 10.2024